

RS VwGH Erkenntnis 1998/06/23 95/08/0115

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.06.1998

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 97/08/0619 E 23. Februar 2000 **Rechtssatz**

Für die Entscheidung über den Bestand eines Anspruches auf Karenzurlaubsgeld ist für den Fall, daß es an einem Wohnsitz oder einem gewöhnlichen Aufenthaltsort im Inland fehlt, die regionale Geschäftsstelle örtlich zuständig, in deren Bezirk die Partei zuletzt beschäftigt war (mit ausführlicher Begründung).

Schlagworte

örtliche Zuständigkeit

Im RIS seit

18.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at